



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2026

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zum Schutz der bäuerlichen Landwirtschaft (GSbL)

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/4573 zu Drucksache 21/2894

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist der Schutz und der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, die Begrenzung einer für die bäuerliche Landwirtschaft ungesunden Flächenkonzentration sowie die Dämpfung des Anstiegs von Kauf- und Pachtpreisen, um eine vielfältige Agrarstruktur zu erhalten, die Preisstabilität bei Nahrungsmitteln zu fördern und eine sichere Ernährungsvorsorge auch in Krisenzeiten zu gewährleisten und ortsansässige Landwirte und Landwirtinnen sowie Existenzgründungen zu stärken. Landwirtschaftliche Flächen stehen unter besonderem Schutz. Ihr dauerhafter Verlust ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1b werden die Wörter „0,5 Hektar“ durch die Wörter „0,25 Hektar“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Erwerb von Beteiligungen von mindestens 25 Prozent an Gesellschaften mit Eigentum oder Besitz an mindestens fünf Hektar landwirtschaftlicher Fläche“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 4 bis 7.
 - e) Abs. 9 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 10 wird zu Abs. 8.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden zu Nr. 2 und 3.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird der Halbsatz „es sei denn es handelt sich um einen gemeinwohlorientierten Bodeneigentümer nach § 2 Abs. 9“ gestrichen.
5. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „eines Anteils an einer Gesellschaft nach § 2 Abs. 2“ durch die Wörter „einer Beteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Sofern mehrere Vorkaufsberechtigte vorhanden sind, haben die bisherigen Pächter oder Pächterinnen Vorrang vor den anderen Vorkaufsberechtigten.“
7. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 16 Abs. 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Voraussetzung für eine bevorzugte Berücksichtigung ist in der Regel ein tragfähiges betriebswirtschaftliches Konzept, das durch eine anerkannte Beratungsstelle geprüft wurde, sowie der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin.“
9. § 18 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. der Nachweis eines Entwicklungskonzepts bei Existenzgründungen sowie der fachlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers, insbesondere mit Bestätigung durch eine vom Land anerkannte Beratungsstelle.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Vorkaufsrecht kann entsprechend auch bei genehmigungspflichtigen Anteilerwerben nach § 10 vorgesehen werden, soweit dies zur Sicherung agrarstruktureller Ziele erforderlich ist.“
11. Nach § 28 Abs. 3 wird folgender Abs. angefügt:
„(4) Die Anzeige- und Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz sollen elektronisch durchgeführt werden können.“
12. Nach § 30 Abs. 6 wird folgender Abs. angefügt:
„(7) Die Oberste Landwirtschaftsbehörde veröffentlicht regelmäßig einen Bodenmarktbericht über Kauf-, Pacht- und Anteilerwerbsvorgänge landwirtschaftlicher Flächen sowie über deren dauerhafte Umwidmung.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Der fortgesetzte Verlust an Agrarflächen erhöht die Flächenkosten, die mittelbar die Preise für Nahrungsmittel erhöhen. Außerdem gefährdet schrumpfende Agrarfläche die Ernährungsvorsorge in Krisenzeiten. Es ist davon auszugehen, dass Klimakrise, politische Konflikte und wirtschaftliche Krisen in der Zukunft häufiger auftreten. Zudem können Krisen länger andauern, gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken. Angesichts dieser veränderten Lage betont die EU-Kommission in ihrer „Vision 2040“ die gestiegene Bedeutung der europäischen Ernährungssouveränität.

Zu Nr. 2

Die Anhebung der Genehmigungsgrenze auf 0,5 Hektar würde insbesondere in kleinparzellierten Agrarstrukturen zu einer Schwächung der agrarstrukturellen Steuerung führen. Bereits kleinere Flächenverkäufe können dort erhebliche Auswirkungen auf Bodenmarkt und Betriebsentwicklung haben. Die bisherige Schwelle von 0,25 Hektar hat sich für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr in Hessen bewährt.

Anteilskäufe gewinnen auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt zunehmend an Bedeutung und müssen daher in die agrarstrukturelle Kontrolle einbezogen werden. Die zusätzliche Mindestschwelle von fünf Hektar dient der Verhältnismäßigkeit und vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand bei Fällen ohne relevante agrarstrukturelle Auswirkungen.

Die Absenkung der Beteiligungsschwelle auf 25 Prozent berücksichtigt, dass bereits Minderheitsbeteiligungen maßgeblichen Einfluss auf Unternehmensentscheidungen vermitteln können. Die Regelung orientiert sich an vergleichbaren europäischen Vorgaben und dient der rechtssicheren Ausgestaltung des Genehmigungsvorbehalts.

Der Begriff des gemeinwohlorientierten Bodeneigentümers ist rechtlich nicht hinreichend bestimmt und erschwert eine rechtssichere Anwendung durch die Behörden. Zudem besteht die Gefahr von Umgehungstatbeständen.

Die bisherige Praxis, nach der nichtlandwirtschaftliche Akteure Flächen nur nachrangig erwerben können, wenn keine kaufwilligen Landwirte vorhanden sind, ist grundsätzlich ausreichend. Dabei ist auch die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des OLG Hamm zum Flächenerwerb durch die Kulturlandgenossenschaft für den Betrieb Biolee in Münster, zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3

Für die Privilegierung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften besteht keine agrarstrukturelle Rechtfertigung. Auch Flächenerwerbe durch Religionsgemeinschaften können auf angespannten Bodenmärkten preissteigernd wirken und den Zugang landwirtschaftlicher Betriebe zu Flächen erschweren. Es ist ausrechen, wenn Religionsgemeinschaften landwirtschaftliche Flächen im Einzelfall nachrangig erwerben können, sofern keine kaufwilligen Landwirte oder Landwirtinnen vorhanden sind.

Zu Nr. 6

Der Vorrang für Pächterinnen und Pächter stärkt aktive Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auf dem Bodenmarkt und verbessert den Zugang zu Eigentumsflächen.

Zu Nr. 7

Die eindeutige Zuordnung der Anzeigepflicht auf die verpachtende Vertragspartei verbessert die Vollziehbarkeit des Gesetzes und erschwert Umgehungen der Anzeigepflicht. Gleichzeitig werden landwirtschaftliche Betriebe vor zusätzlichem bürokratischem Aufwand entlastet. Etwaige ordnungsrechtliche Konsequenzen treffen künftig eindeutig die verpachtende Vertragspartei.

Zu Nr. 8 und 9

Neben einem tragfähigen Entwicklungskonzept ist auch die fachliche Qualifikation der Existenzgründerinnen und Existenzgründer wesentlich für eine nachhaltige und erfolgreiche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Zu Nr. 10

Anteilskäufe gewinnen auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt zunehmend an Bedeutung. Daher sollte das Vorkaufsrecht der Hessischen Landgesellschaft auch auf Anteilskäufe erstreckt werden können, um Umgehungen des Grundstückverkehrsrechts zu vermeiden.

Zu Nr. 11

IT-gestützte Verfahren können den Verwaltungsaufwand für landwirtschaftliche Betriebe und Behörden deutlich reduzieren und die Vollziehbarkeit des Gesetzes verbessern.

Zu Nr. 12

Ein Bodenmarktbericht verbessert die Transparenz über den langfristigen Verlust landwirtschaftlicher Flächen und unterstützt eine flächensparende Planungspraxis.

Wiesbaden, 3. Juni 2026

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)